

Merkblatt

zum Antrag auf Abgabe von Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster –Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses–

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat aufgrund der unerlaubten Verwendung von Auskünften über Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster gefordert, dem Missbrauch der Daten durch eine strengere Überprüfung des berechtigten Interesses zu begegnen. Daher soll nicht nur die Darlegung eines berechtigten Interesses genügen, sondern Antragstellende müssen **in jedem Einzelfall glaubhaft machen**, dass ein berechtigtes Interesse an den Daten gerechtfertigt ist.

Berechtigtes Interesse ist ein öffentliches oder privates, verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Liegenschaftskatasterangaben für Zwecke in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Recht oder Wissenschaft begehrt werden oder wenn Antragstellende ein Recht am Grundstück haben. Wer unter Berufung auf ein öffentliches Interesse den Erhalt von Eigentümerangaben begehrt, muss die persönliche Befugnis zur Wahrnehmung der Interessen glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfordert den Vortrag sachlicher Gründe und das Vorlegen geeigneter Unterlagen, die eine Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Im Einzelfall kann ein Sachvortrag für die Glaubhaftmachung ausreichend sein. Der Vortrag muss überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben. Nur unter diesen Voraussetzungen dürfen Eigentümerangaben Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden.

In § 17 Abs. 1 Satz 3 VermGBIn^{*)} wurde eine exemplarische Aufzählung von Fallgruppenkonstellationen, in denen ein berechtigtes Interesse zu unterstellen ist aufgenommen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In Anlehnung an den Begriff des berechtigten Interesses in der Grundbuchordnung muss das berechnigte Interesse hinreichend konkret sein. Der Auskunftssuchende hat durch geeignete Unterlagen die Wahrscheinlichkeit dieser Sachlage aufzuzeigen.

- Ein wirtschaftliches Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn ein konkretes Interesse an dem Kauf einer bestimmten Immobilie vorliegt. Kein berechtigtes Interesse ist hingegen gegeben, wenn die Datenerhebung lediglich dazu dient, allgemein die Verkaufsbereitschaft des Eigentümers zu prüfen, um diesem Maklerleistungen anzubieten, ohne dass der Makler von einem bestimmten Käufer beauftragt wurde, den Erwerb des konkreten Grundstücks zu vermitteln.
- Ein berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel auch vor, wenn ein bei unterlassenen Winterdienst des Eigentümers Geschädigter Ansprüche gegen den Eigentümer geltend machen will. Dieses ist ebenfalls der Fall, wenn bei Vorliegen eines Vollstreckungstitels Nachforschungen über bestehendes Grundvermögen angestellt werden.
- Das dritte Beispiel berücksichtigt die bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben regelmäßig anfallende Notwendigkeit der Kenntnis der in der Umgebung des Vorhabens anzutreffenden Eigentümer.

Nur Notare, Vermessungsstellen nach § 2 des VermGBIn, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der Abwasser- und Abfallentsorgung bleiben von der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses befreit. Antragstellende, die keiner der genannten Personengruppen angehören, haben für den Erhalt von Eigentümerangaben ihr berechtigtes Interesse in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen.

^{*)} Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist